

ABC der steuerfreien Einnahmen

Abfindungen: Bis 2005 waren gem. § 3 Nr. 9 Abfindungen wegen einer vom ArbG veranlassten oder gerichtlich ausgesprochenen Auflösung des Dienstverhältnisses der Höhe nach begrenzt stfrei. Die aufgehobene Vorschrift ist jedoch gem. § 52 Abs. 4a Satz 1 weiter anzuwenden, wenn Ansprüche von ArbN vor dem 1.1.2006 entstanden sind und die Abfindung vor dem 1.1.2008 zugeflossen ist. Zu Kapitalabfindungen nach BeamtVG und SVG s. § 3 Nr. 3.

Abgeordneten-Aufwandsentschädigungen werden gem. § 3 Nr. 12 Satz 1 als stfrei behandelt. Allerdings ist diese Regelung unter verfassungsrechtl. Gesichtspunkten höchst zweifelhaft. Der BFH hat verfahrensrechtl. Erwägungen von einer Richtervorlage an das BVerfG abgesehen (BFH v. 11.9.2008 – VI R 13/06, BStBl. II 2008, 928; s. § 3 Nr. 12 Anm. 4).

AIDS: Leistungen nach dem Programm „Humanitäre Soforthilfe“ an durch Blut oder Blutprodukte HIV-infizierte oder an AIDS erkrankte Stpfl., die die Zuwendungen ansonsten nach § 22 Nr. 1 Satz 1 versteuern müssten, sind nach § 3 Nr. 69 stfrei.

Altenhilfe: Aufwandsentschädigungen für Altenhilfe sind nach § 3 Nr. 26 bis 3.000 € jährlich stfrei (s. § 3 Nr. 26 Anm. 5b).

Altershilfe für Landwirte: Die Zuschüsse zum Beitrag nach § 32 ALG sind stfrei, s. § 3 Nr. 17.

Alterssicherung der Land- und Forstwirte: Leistungen nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte und sonstige Sozialleistungen für Landwirte sind nach § 3 Nr. 1a–1d stbefreit. Zu den Leistungen bei Einstellung der Erwerbstätigkeit s. § 3 Nr. 27. Für Zukunftssicherungsleistungen im Bereich der Landwirtschaft gilt § 3 Nr. 62.

Altersteilzeit: Nach § 3 Nr. 28 sind stbefreit:

- Aufstockungsbeträge, Beiträge, Aufwendungen iSd. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a, § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b und § 4 Abs. 2 ATZG,
- Zuschläge an versicherungsfrei Beschäftigte iSd. § 27 Abs. 1 Nr. 1–3 SGB III,
- vom ArbG übernommene Beiträge iSd. § 187a SGB VI.

Zum Altersübergangsgeld-Ausgleichsbetrag nach § 249e Abs. 4a AFG s. § 3 Nr. 2.

Altersvorsorge: Die Stfreiheit von Leistungen zur betrieblichen Altersvorsorge ist wie folgt geregelt:

- § 3 Nr. 55 betrifft die Portabilität erworbener Betriebsrentenanwartschaften beim Wechsel des ArbG. Die Vorschrift hat die Funktion, die betriebsrechtl. Regelungen zu flankieren.
- § 3 Nr. 56 stellt Beiträge des ArbG an Pensionskassen zum Aufbau einer nicht kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung teilweise stfrei.
- § 3 Nr. 63 befreit begrenzt Aufwendungen des ArbG für die Zukunftssicherung der ArbN im Rahmen einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung. Begünstigt sind Zahlungen an eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds und eine Direktversicherung.
- § 3 Nr. 65 betrifft Beiträge des Trägers der Insolvenzversicherung und Leistungen zur Übernahme von Versorgungsanwartschaften und Versorgungsleistungen.

- § 3 Nr. 66 stellt Leistungen des ArbG oder von UKassen für die Übertragung von Versorgungsverpflichtungen oder Versorgungsanwartschaften aus Direktzusagen auf einen Pensionsfonds stfrei.

Anpassungsbeihilfen für ArbN von Braun- und Steinkohlekraftwerken als Folge von Stilllegungsmaßnahmen können gem. § 3 Nr. 60 stfrei sein.

Anti-D-Hilfen: Siehe § 3 Nr. 68.

Arbeitsförderungsleistungen sind nach § 3 Nr. 2 stbefreit.

Arbeitskleidung: Der geldwerte Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Arbeits- oder Dienstkleidung ist stbefreit, wenn es sich um typische Berufskleidung handelt (s. § 3 Nr. 31). Zur StFreiheit entsprechender Leistungen an Angehörige der Bundeswehr, Polizei und Feuerwehr s. § 3 Nr. 4 und Nr. 5 Buchst. a (§ 3 Nr. 4 Anm. 6; § 3 Nr. 5 Anm. 2).

Arbeitslosenbeihilfe nach dem SVG ist gem. § 3 Nr. 2 Buchst. c stfrei.

Arbeitslosengeld: Siehe „Arbeitsförderungsleistungen“.

Arbeitsplatzschutzgesetz: Leistungen nach § 14a Abs. 4 und § 14b des Gesetzes über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst sind stfrei (s. § 3 Nr. 47). Das ArbPlSchG gilt auch für Zivildienstleistende (§ 78 ZivildienstG); s. auch „Unterhaltssicherungsgesetz“ und § 3 Nr. 48.

Aufgelder für Lastenausgleichsdarlehen sind stfrei (s. § 3 Nr. 18).

Aufstockungsbeträge nach dem AltersteilzeitG sind stfrei, s. § 3 Nr. 28 und „Altersteilzeit“.

Aufwandsentschädigungen sind nach verschiedenen Vorschriften stbefreit: So vor allem Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen nach § 3 Nr. 12 (s. auch das ABC zu § 3 Nr. 12 Anm. 26, 27); zu Reise- und Umzugskostenvergütungen, sowie Mehrverpflegungsaufwand (Trennungsgelder) im öffentlichen und privaten Dienst, s. § 3 Nr. 13 und 16; zur StBefreiung durchlaufender Gelder und Auslagenersatzes s. § 3 Nr. 50. Zu Aufwandsentschädigungen für nebenberufliche Übungsleiter, Ausbilder und Erzieher s. § 3 Nr. 26 und 26a; zu Aufwandsentschädigungen für die bei Postunternehmen beschäftigten Beamten s. § 3 Nr. 35. Zu Aufwandsentschädigungen gem. § 1835a BGB s. § 3 Nr. 26b.

Ausbilder: Aufwandsentschädigungen für nebenberufliche Tätigkeiten als Ausbilder, Übungsleiter und Erzieher oder für eine vergleichbare Tätigkeit sind bis 3.000 € im Jahr stfrei (s. § 3 Nr. 26).

Ausbildungsförderung ist nach § 3 Nr. 11 stfrei (s. § 3 Nr. 11 Anm. 7).

Ausgleichsgeld nach FELEG ist bis zum Höchstbetrag von 18.407 € stfrei (s. § 3 Nr. 27).

Ausgleichsleistungen

- nach dem Lastenausgleichsgesetz sind wie Leistungen nach dem Flüchtlingshilf-eG, dem BundesvertriebenenG, dem ReparationsschädenG, dem Vertriebenen-zuwendungsG, dem NS-VerfolgtenentschädigungsG sowie Leistungen nach dem EntschädigungsG und dem AusgleichsleistungsG stfrei, soweit sie nicht Kapitalerträge iSd. § 20 Abs. 1 § 3 Nr. 7 und Abs. 2 sind (§ 3 Nr. 7).
- nach dem HäftlingshilfeG, dem Strafrechtlichen, Verwaltungsrechtlichen, dem Beruflichen RehabilitierungsG und weiterer Gesetze sind stfrei (s. § 3 Nr. 23).

Ausgleichszahlungen nach § 48 BeamtVG sind als Kapitalabfindung aufgrund der Beamten-(Pensions-)Gesetze stfrei; s. § 3 Nr. 3 Buchst. d.

Auslagenersatz des ArbG für den ArbN sind wie durchlaufende Gelder stfrei (s. § 3 Nr. 50).

Ausländische Versicherungen: Leistungen ausländ. Versicherungen sind unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 2 Buchst. e stfrei (s. § 3 Nr. 1 Anm. 21; § 3 Nr. 2 Anm. 7).

Auslandsbezüge sind stfrei, soweit sie den Arbeitslohn übersteigen (Auslandszuschlag; s. § 3 Nr. 64 Sätze 1 und 2; § 3 Nr. 64 Anm. 3, 4).

Auslandsbonds: Zinsen aus Entschädigungsansprüchen für deutsche Auslandsbonds sind stfrei (§ 3 Nr. 54).

Auswärtstätigkeit: Zum Begriff der Auswärtstätigkeit (nach früherer Terminologie Dienstreise, Einsatzwechseltätigkeit, Fahrtätigkeit) s. § 9 Anm. 565, 475. Zum stfreien Ersatz der Reisekosten bei Auswärtstätigkeit aus öffentlichen Kassen s. § 3 Nr. 13; zur Erstattung von Reisekosten für private ArbN s. § 3 Nr. 16.

BAföG: Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz sind nach § 3 Nr. 11 stbefreit (s. § 3 Nr. 11 Anm. 7).

Beamtenversorgungsgesetz: Kapitalabfindungen aufgrund der Beamten-(Pensions-)Gesetze sind stfrei, s. § 3 Nr. 3 Buchst. d.

Behinderte: Personen, die seelisch behinderte Kinder betreuen, erhalten Aufwendungen für eine Unfallversicherung und Alterssicherung teilweise erstattet. Diese Erstattungen sind nach § 3 Nr. 9 stfrei (§ 3 Nr. 9 Anm. 2). Unter den Voraussetzungen von § 3 Nr. 10 sind Einnahmen einer Gastfamilie für die Aufnahme eines behinderten Kindes stfrei. Zu stfreien Einnahmen aus der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder Menschen mit Behinderung s. § 3 Nr. 26.

Beihilfeleistungen im öffentlichen Dienst sind nach § 3 Nr. 11 stbefreit (s. § 3 Nr. 11 Anm. 6); s. auch „Anpassungsbeihilfen“.

Bereitschaftspolizei: Zur StBefreiung verschiedener Leistungen an Angehörige der Bundeswehr, der Bundespolizei, der Polizei der Länder und der Feuerwehr s. § 3 Nr. 4.

Berufsfeuerwehr: Zur StBefreiung verschiedener Leistungen an Angehörige der Bundeswehr, der Bundespolizei, der Polizei der Länder und der Feuerwehr s. § 3 Nr. 4.

Berufskleidung: Siehe „Arbeitskleidung“.

Berufskonsul: Zur StBefreiung des Gehalts und der Bezüge der Diplomaten und Konsulsangehörigen s. § 3 Nr. 29.

Beschädigtenversorgung nach § 4 HäftlingshilfeG ist stfrei (s. § 3 Nr. 23 Anm. 2).

Betreuer: Leistungen an Betreuer sind unter den Voraussetzungen von § 3 Nr. 26 bis 26b stfrei.

Betreuung: Leistungen des ArbG zur Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen sind nach § 3 Nr. 34a stfrei (s. auch „Ganztagspflegestellen“).

Bundespolizei: Zur StBefreiung verschiedener Leistungen an Angehörige der Bundeswehr, der Bundespolizei, der Polizei der Länder und der Feuerwehr s. § 3 Nr. 4.

Bundespost: Zur StBefreiung von Einnahmen der nach der Postprivatisierung weiter beschäftigten Beamten s. § 3 Nr. 35.

Bundespräsident: Zur StBefreiung der aus öffentlichen Mitteln des Bundespräsidenten aus sittlichen oder sozialen Gründen gewährten Zuwendungen an besonders verdiente Personen oder ihre Hinterbliebenen s. § 3 Nr. 20.

Bundeswehr: Zur StBefreiung verschiedener Leistungen ua. an Angehörige der Bundeswehr s. § 3 Nr. 4; Leistungen an Wehr-, Reservisten und Freiwilligendienstleistende sind nach § 3 Nr. 5 stfrei; s. auch „Soldaten“.

Carried Interest: Siehe § 3 Nr. 40a.

Computer: Die Nutzung betrieblicher Personalcomputer und Telekommunikationsgeräte durch den ArbN für private Zwecke ist stfrei (§ 3 Nr. 45).

Corona: In der Corona-Krise sind verschiedene ArbG-Leistungen – der Höhe und Zeit nach befristet – stfrei gestellt worden (s. im Einzelnen § 3 Nr. 11a; § 3 Nr. 11b, § 3 Nr. 11c).

Deutsche Künstlerhilfe: Zuwendungen aus Mitteln der Deutschen Künstlerhilfe sind nach § 3 Nr. 43 stfrei, wenn es sich um Bezüge aus öffentlichen Mitteln handelt, die wegen der Bedürftigkeit des Künstlers gezahlt werden.

Deutsche Post AG, Deutsche Postbank AG oder Deutsche Telekom AG: Zur StBefreiung von Einnahmen der nach der Postprivatisierung weiter beschäftigten Beamten s. § 3 Nr. 35.

Dienstkleidung der Angehörigen der Bundeswehr usw.: Zur StBefreiung verschiedener Leistungen an Angehörige der Bundeswehr, der Bundespolizei, der Polizei der Länder und der Feuerwehr s. § 3 Nr. 4.

Diplomaten: Zur StBefreiung des Gehalts und der Bezüge der Diplomaten und Konsultatsangehörigen s. § 3 Nr. 29.

Direktversicherung: Siehe „Altersvorsorge“ und § 3 Nr. 63 Anm. 5.

Doppelte Haushaltsführung: Zum Ersatz der Mehraufwendungen für dHf aus öffentlichen Kassen (sog. Trennungsgelder) s. § 3 Nr. 13 Anm. 12 ff.; zur Erstattung solcher Aufwendungen für private ArbN s. § 3 Nr. 16 Anm. 7.

Durchlaufende Gelder, die der ArbN vom ArbG erhält, um sie für ihn auszugeben, sind wie Auslagenersatz stfrei (s. § 3 Nr. 50).

EG/EU: Siehe „Europäische Organisationen“.

Ehrenamtliche Tätigkeit: Einnahmen für ehrenamtliche gemeinnützige Tätigkeit sind bis zur Höhe von insgesamt 840 € im Jahr stfrei (§ 3 Nr. 26a; s. auch § 3 Nr. 26).

Ehrenbezüge: Siehe „Bundespräsident“.

Eingliederungsbeihilfen nach §§ 9a, 9b und § 9c HäftlingshilfeG sind nach § 3 Nr. 23 stfrei. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sind gem. § 3 Nr. 2 Buchst. d stfrei (§ 3 Nr. 2 Anm. 6).

Einkleidungsbeihilfen: Zur StBefreiung verschiedener Leistungen an Angehörige der Bundeswehr, Bundespolizei, Polizei der Länder und Feuerwehr s. § 3 Nr. 4 Buchst. b.

Einsatzverpflegung der Angehörigen der Bundeswehr usw.: Zur StBefreiung verschiedener Leistungen an Angehörige der Bundeswehr, Bundespolizei, Polizei der Länder und Feuerwehr s. § 3 Nr. 4 Buchst. c.

Elektrofahrzeuge: Arbeitgeber-Leistungen zum Aufladen von Elektrofahrzeugen sind unter den Voraussetzungen von § 3 Nr. 46 stfrei.

Elterngeld: Das Elterngeld nach dem BEEG und vergleichbare Leistungen der Länder sind gem. § 3 Nr. 67 stfrei (s. § 3 Nr. 67 Anm. 2).

Entwicklungshelfer: Zur StFreiheit bestimmter Leistungen nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz s. § 3 Nr. 61.

Erzieher: Aufwandsentschädigungen für nebenberufliche Tätigkeiten als Erzieher, Übungsleiter und Ausbilder oder für eine vergleichbare Tätigkeit sind bis 3.000 € im Jahr stfrei (s. § 3 Nr. 26).

Erziehungsbeihilfen oder Pflegegelder des Jugendamts sind nach § 3 Nr. 11 stfrei (s. § 3 Nr. 11 Anm. 7).

Erziehungsgeld: Beihilfen zur unmittelbaren Förderung der Erziehung sind nach § 3 Nr. 11 stfrei (s. § 3 Nr. 11 Anm. 7). Siehe auch „Elterngeld“.

Europäische Organisationen: Steuerbefreiungen werden aufgrund multilateraler Vereinbarungen gewährt (s. die Übersicht des BMF v. 18.3.2013 – IV B 4 - S 1311/07/10039, BStBl. I 2013, 404); s. auch § 3 Nr. 29 betr. Gehalt und Bezüge der Diplomaten und Konsulatsangehörigen). Diese StBefreiungen waren früher in § 3 Nr. 26–28, 30–41, 47, 55–57 geregelt und wurden wegen rein deklaratorischer Bedeutung durch EStRG v. 5.8.1974 (BGBl. I 1974, 1769; BStBl. I 1974, 530) gestrichen. Die Regelungen des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der EG v. 8.4.1965 (BGBl. II 1965, 1482) gehören zum Primärrecht der EU und haben als solche Vorrang vor den nationalen Steuergesetzen (s. § 1 Anm. 38).

Fahrrad: Die Überlassung eines betrieblichen Fahrrads ist unter den Voraussetzungen von § 3 Nr. 37 stfrei.

Fahrtkostenzuschüsse: Zuschüsse des ArbG zu den Aufwendungen des ArbN für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln sind unter den Voraussetzungen von § 3 Nr. 15 stfrei.

FELEG: Zur StBefreiung von Ausgleichsgeld und Grundbetrag der Produktionsaufgaberente nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) s. § 3 Nr. 27.

Feuerwehr: Siehe „Berufsfeuerwehr“.

Feuerwehrdienst: Entschädigungen für ehrenamtlich geleisteten Feuerwehrdienst können nach § 3 Nr. 12 und § 3 Nr. 26 stfrei sein.

Flächenstilllegung in der LuF: Siehe „FELEG“ und § 3 Nr. 27.

Flüchtlingshilfe: Leistungen nach dem Flüchtlingshilfegesetz sind wie Ausgleichsleistungen nach dem LAG und Reparationsleistungen stfrei (s. § 3 Nr. 7).

Förderung der Kunst und Wissenschaft: Bezüge aus öffentlichen Mitteln zur Förderung der Kunst und Wissenschaft sind unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 11 stfrei.

Fortbildungsbeihilfen nach SGB III sind nach § 3 Nr. 2 Buchst. a stbefreit (s. § 3 Nr. 2 Anm. 3).

Freiwilligendienst: Leistungen an Freiwilligendienst Leistende sind unter den Voraussetzungen von § 3 Nr. 5 Buchst. d und § 3 Nr. 6 stfrei.

Fulbright-Abkommen: Steuerfrei sind nach § 3 Nr. 42 die Zuwendungen, die aufgrund des Fulbright-Abkommens gezahlt werden, s. § 3 Nr. 42.

Ganztagspflegestellen: Zur StBefreiung von ArbG-Leistungen zur Kinderbetreuung s. § 3 Nr. 33 (s. auch „Betreuung“).

Gastfamilie: Einnahmen, die einer Gastfamilie für die Pflege, Betreuung, Unterkunft und Verpflegung eines behinderten Kindes zufließen, sind nach § 3 Nr. 10 stfrei.

Gesundheitsförderung: Leistungen des ArbG zur Prävention und Gesundheitsförderung sind gem. § 3 Nr. 34 bis zur Höhe von 600 € stfrei.

Grenzgänger oder Grenzpendler: Zukunftssicherungsleistungen sind unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 62 Sätze 1 und 4 steuerfrei (s. § 3 Nr. 62 Anm. 5 und 8).

Habilitationsstipendien können nach § 3 Nr. 44 steuerfrei sein.

Häftlingshilfegesetz: Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz sind wie die Leistungen nach dem Strafrechtlichen, Verwaltungsrechtlichen und dem Beruflichen RehabilitierungsG steuerfrei (s. § 3 Nr. 23).

Halbeinkünfteverfahren bzw. seit VZ 2009 Teileinkünfteverfahren: Siehe § 3 Nr. 40.

Heilfürsorge: Zur StBefreiung von Geld- und Sachbezügen sowie der Heilfürsorge, die Soldaten und Zivildienstleistende erhalten, s. § 3 Nr. 4 und § 3 Nr. 5.

Hepatitis-C: Siehe § 3 Nr. 68.

Hilfsbedürftigkeit: Zur StFreiheit von Bezügen wegen Hilfsbedürftigkeit s. § 3 Nr. 11 Anm. 6.

HIV-Infizierte: Siehe „AIDS“.

Humanitäre Soforthilfe: Siehe „AIDS“.

Infektionsschutzgesetz: Entschädigungen sind nach § 3 Nr. 25 steuerfrei.

Insolvenzgeld ist steuerfrei gem. § 3 Nr. 2 Buchst. b.

Insolvenzsicherung: Leistungen zur Sicherung bestehender betrieblicher Altersversorgungsansprüche im Zusammenhang mit einer Insolvenz des ArbG sind nach § 3 Nr. 65 steuerfrei.

Internationale Organisationen: Zu StBefreiungen außerhalb von § 3 s. die Übersicht des BMF (BMF v. 18.3.2013 – IV B 4 - S 1311/07/10039, BStBl. I 2013, 404) betr. NATO, UN, sonstige multilaterale Vereinbarungen und bilaterale Vereinbarungen ohne DBA.

Investitionszuschüsse für Wagniskapital sind gem. § 3 Nr. 71 steuerfrei.

Jugendamt: Zuschüsse des Jugendamts an Pflegeeltern sind als Erziehungsbeihilfen oder Pflegegelder nach § 3 Nr. 11 steuerfrei (s. § 3 Nr. 11 Anm. 7).

Jugenderholungsmaßnahmen: Helfervergütungen im Rahmen von Jugenderholungsmaßnahmen können nach § 3 Nr. 26 bzw. § 3 Nr. 26a steuerfrei sein.

Jugendhilfeleistungen nach § 27 SGB I können nach § 3 Nr. 11 steuerfrei sein (§ 3 Nr. 11 Anm. 6).

Kapitalabfindungen nach BeamtVG und SVG sind steuerfrei, s. § 3 Nr. 3 Buchst. d (§ 3 Nr. 3 Anm. 5).

Kaufkraftausgleich: Auslandsbezüge sind insoweit steuerfrei, als ein Kaufkraftausgleich gewährt wird (s. § 3 Nr. 64 Satz 3; § 3 Nr. 64 Anm. 5).

Kinderbetreuung, Kindergärten, Kinderkrippen, Kindertagesstätten: Zur StBefreiung von ArbG-Leistungen zur Kinderbetreuung s. § 3 Nr. 33. Zu sonstigen ArbG-Leistungen zur Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen s. § 3 Nr. 34a.

Kindergeld: Leistungen, die aufgrund des Bundeskindergeldgesetzes gewährt werden, sind nach § 3 Nr. 24 steuerfrei.

Kindertagespflege: Leistungen an Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege und Erstattungen an Personen, die seelisch behinderte Kinder und Jugendliche betreuen, sind unter den Voraussetzungen von § 3 Nr. 9 steuerfrei.

Kinderzuschläge, Kinderbeihilfen: Zur StPflicht dieser Leistungen nach § 3 Nr. 11 Satz 2 s. § 3 Nr. 11 Anm. 9.

Kinderzuschüsse aus der inländ. und ausländ. gesetzlichen RV sind stfrei (§ 3 Nr. 1 Buchst. b iVm. § 3 Nr. 2 Buchst. e; s. § 3 Nr. 1 Anm. 15; § 3 Nr. 2 Anm. 7).

Konkurs: Siehe „Insolvenzversicherung“.

Konsulatsangehörige: Zur StBefreiung des Gehalts und der Bezüge der Diplomaten und Konsulatsangehörigen s. § 3 Nr. 29 (§ 3 Nr. 29 Anm. 2).

Krankentagegeldversicherung: Zu den nach § 3 Nr. 1 Buchst. a stfreien Leistungen aus einer Krankenversicherung gehören auch die Zahlungen aus einer Kranken- oder Krankenhaustagegeldversicherung (s. § 3 Nr. 1 Anm. 6 „Krankenhaustagegeldversicherung“).

Krankenversicherung: Leistungen aus einer Krankenversicherung sind nach § 3 Nr. 1 Buchst. a stfrei (s. § 3 Nr. 1 Anm. 6).

Krankenversicherungszuschüsse: Zuschüsse zu Aufwendungen eines Rentners für seine Krankenversicherung sind nach § 3 Nr. 14 stfrei.

Kriegsbeschädigtenrente: Siehe § 3 Nr. 6 (§ 3 Nr. 6 Anm. 3).

Kriminalpolizei: Zur StBefreiung verschiedener Leistungen ua. an Angehörige der Polizei s. § 3 Nr. 4.

Kunst: Nach § 3 Nr. 11 sind Leistungen zur Förderung der Kunst stfrei (§ 3 Nr. 11 Anm. 8).

Künstlerhilfe: Siehe „Deutsche Künstlerhilfe“. Zum Ehrensold für Künstler s. § 3 Nr. 43.

Künstlersozialbeiträge: Zur StFreiheit der Beträge, die die Künstlersozialkasse zugunsten der nach dem KünstlersozialversicherungsG Versicherten an einen Sozialversicherungsträger oder den Stpf. zahlt, s. § 3 Nr. 57.

Kurzarbeitergeld: Zuschüsse des ArbG zum staatlichen Kurzarbeitergeld und Saison-Kurzarbeitergeld sind nach § 3 Nr. 28a stfrei. Siehe im Übrigen „Arbeitsförderungsleistungen“.

Landwirte: Zur StBefreiung der Sachleistungen nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte s. § 3 Nr. 1 Buchst. b; Leistungen der Alterskassen zur Entlastung von Sozialversicherungsbeiträgen sind nach § 3 Nr. 17 stfrei; zur StBefreiung von Ausgleichsgeld und Grundbetrag der Produktionsaufgaberente nach FELEG s. § 3 Nr. 27. Gemäß § 3 Nr. 1 Buchst. d ist das Mutterschaftsgeld nach dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte stfrei.

Landwirtschaftliche Arbeitnehmer: Zur StFreiheit des Ausgleichsgeldes für landwirtschaftliche ArbN bis 18.407 € s. § 3 Nr. 27 Anm. 13.

Lastenausgleich: Zum stfreien Aufgeld für Lastenausgleichsdarlehen s. § 3 Nr. 7 und 18.

Mietzuschuss für Auslandswohnungen und Kaufkraftausgleich: Siehe § 3 Nr. 64 (§ 3 Nr. 64 Anm. 3).

Mitarbeiterkapitalbeteiligung: Nach § 3 Nr. 39 sind geldwerte Vorteile des ArbN aus der Überlassung einer Vermögensbeteiligung am Unternehmen des ArbG bis zu 1.440 € stfrei.

Mutterschaftsgeld: Zur StBefreiung von Leistungen nach dem MuSchG und anderen Sozialgesetzen s. § 3 Nr. 1 Buchst. d.

Nationalsozialistisches Unrecht: Leistungen zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts sind nach § 3 Nr. 8 und Renten zum Ausgleich nationalsozialistischen Unrechts nach § 3 Nr. 8a stfrei.

Nebenberufliche Tätigkeit kann unter den Voraussetzungen der § 3 Nr. 26 und 26a stbegünstigt sein (§ 3 Nr. 26 Anm. 4; § 3 Nr. 26a Anm. 2).

Öffentliche Mittel: Bezüge aus öffentlichen Mitteln können nach § 3 Nr. 11 stfrei sein.

Pflegeelder für Kinder aus öffentlichen Kassen sind nach § 3 Nr. 11 stfrei (§ 3 Nr. 11 Anm. 7). Zur Erstattung an Pflegepersonen s. „Kindertagespflege“.

Pflegeversicherung: Leistungen aus einer Pflegeversicherung sind nach § 3 Nr. 1 Buchst. a stfrei (im Einzelnen dazu § 3 Nr. 1 Anm. 7). Unter den Voraussetzungen der § 3 Nr. 36 sind auch Leistungen des Pflegebedürftigen an die Pflegeperson stfrei. Zu Zuschüssen des ArbG zur Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger s. § 3 Nr. 34a.

Photovoltaikanlagen: Zur StFreiheit der Einnahmen aus Photovoltaikanlagen s. § 3 Nr. 72.

Polizeikräfte: Siehe „Kriminalpolizei“.

Portabilität: Die Übertragung von Versorgungsanwartschaften ist unter den Voraussetzungen von § 3 Nr. 55 stfrei.

Prävention: Siehe „Gesundheitsförderung“.

Private Equity: Siehe § 3 Nr. 40a.

Private Unfallversicherungen: Leistungen aus einer privaten Unfallversicherung sind nicht nach § 3 Nr. 1 stfrei (s. § 3 Nr. 1 Anm. 11).

Produktionsaufgaberente: Der Grundbetrag ist nach § 3 Nr. 27 stfrei.

Progressionsvorbehalt: Eine Reihe stfreier Leistungen unterliegt dem ProgrVorb. (s. § 32b Anm. 59 ff.).

Rehabilitierungsgesetz: Leistungen nach dem – als Teil des 1. SED-UnBerG v. 29.10.1992 (BGBl. I 1992, 1814; BStBl. I 1993, 9) erlassenen – Strafrechtlichen RehabilitierungsG sind wie die Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz stfrei (s. § 3 Nr. 23 Buchst. b).

Reisekosten: Siehe „Auswärtstätigkeit“.

„REIT“: § 3 Nr. 70 befreit Erträge aus der Veräußerung von Grund und Boden und Gebäuden zur Hälfte, wenn die Veräußerung an eine REIT-AG oder VorREIT erfolgt.

Rentenversicherungsleistungen: Sachleistungen und Kinderzuschüsse des Rentenversicherungsträgers sind nach § 3 Nr. 1 Buchst. b, Kapitalabfindungen nach § 3 Nr. 3 und Zuschüsse zur Krankenversicherung nach § 3 Nr. 14 stfrei. Renten zum Ausgleich nationalsozialistischen Unrechts sind gem. § 3 Nr. 8a stfrei. Der sog. Grundrentenzuschlag ist nach § 3 Nr. 14a stfrei.

Reparationsleistungen sind wie Ausgleichsleistungen nach dem LAG und Leistungen nach dem Flüchtlingshilfegesetz stfrei (s. § 3 Nr. 7).

Sachprämien: Die StBefreiung unentgeltlicher Bonusprämien für die persönliche Inanspruchnahme von Dienstleistungen („Miles and More“) ist in § 3 Nr. 38 geregelt.

Sammelbeförderung: Zur StBefreiung für die unentgeltliche oder verbilligte Sammelbeförderung von ArbN zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte s. § 3 Nr. 32.

Schlechtwettergeld: Siehe „Arbeitsförderungsleistungen“.

Schulkindergärten: Zur StBefreiung von ArbG-Leistungen zur Kinderbetreuung s. § 3 Nr. 33.

Soldaten: Zur StBefreiung verschiedener Leistungen ua. an Angehörige der Bundeswehr s. § 3 Nr. 4 und § 3 Nr. 5.

Soldatenversorgungsgesetz: Kapitalabfindungen aufgrund des Soldatenversorgungsgesetzes sind unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 3 Buchst. d stfrei.

Sozialhilfeleistungen sind nach § 3 Nr. 11 stfrei (s. § 3 Nr. 11 Anm. 6).

Sozialversicherung: Leistungen aus der Sozialversicherung sind nach § 3 Nr. 1 und § 3 Nr. 2 stfrei (s. § 3 Nr. 1 Anm. 17f.). Beitragsleistungen Dritter an die Sozialversicherungsträger sind nach verschiedenen Tatbeständen des § 3 stbefreit; s. „Insolvenzversicherung“ nach § 3 Nr. 65; Kapitalabfindungen nach BeamtVG und SVG sind stfrei gem. § 3 Nr. 3 Buchst. d; zur StFreiheit der Beträge, die die Künstlersozialkasse zugunsten der nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten an einen Sozialversicherungsträger oder den Stpf. zahlt, s. § 3 Nr. 57; s. auch „Landwirte“ und „Rentenversicherungsleistungen“.

Stilllegungsprämien nach dem FELEG sind stfrei (s. § 3 Nr. 27).

Stipendien können nach § 3 Nr. 44 stfrei sein.

Studienbeihilfen sind unter den Voraussetzungen der § 3 Nr. 11 stfrei (§ 3 Nr. 11 Anm. 7).

Tagesmütter: Zur StBefreiung von ArbG-Leistungen zur Kinderbetreuung s. § 3 Nr. 33 (§ 3 Nr. 33 Anm. 2).

Teileinkünfteverfahren: Siehe „Halbeinkünfteverfahren“.

Telekommunikationsgeräte: Siehe „Computer“.

Trennungsgelder: Siehe „Doppelte Haushaltsführung“.

Trinkgelder sind Arbeitslohn. Sie sind unter den Voraussetzungen der § 3 Nr. 51 stfrei.

Übergangsgelder an Rentenempfänger sind nach § 3 Nr. 1 Buchst. c stfrei (§ 3 Nr. 1 Anm. 20); s. auch § 3 Nr. 2 Buchst. a (§ 3 Nr. 2 Anm. 3).

Übungsleiter: Aufwandsentschädigungen für nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder und Erzieher oder für eine vergleichbare Tätigkeit sind gem. § 3 Nr. 26 bis 3.000 € im Jahr stfrei; s. auch § 3 Nr. 26a.

Umschulungsbeihilfen können nach § 3 Nr. 2 (§ 3 Nr. 2 Anm. 3) und § 3 Nr. 11 (§ 3 Nr. 11 Anm. 7) stfrei sein; s. auch „Arbeitsförderungsleistungen“, „Ausbildungsförderung“, „Stipendien“ und „Studienbeihilfen“.

Umzugskosten: Zum Ersatz von Umzugskosten aus öffentlichen Kassen (sog. Umzugskostenvergütung) s. § 3 Nr. 13; zur Erstattung von Umzugskosten für private ArbN s. § 3 Nr. 16.

Unfallversicherungsleistungen sind nach § 3 Nr. 1 Buchst. a stfrei. Zur Erstattung von Unfallversicherungsleistungen s. § 3 Nr. 9.

Unterhaltsbeihilfen nach § 8 HäftlingshilfeG sind nach § 3 Nr. 23 Buchst. a stfrei.

Unterhaltsgeld nach Sozialrecht ist nach § 3 Nr. 2 Buchst. d stbefreit (§ 3 Nr. 2 Anm. 6).

Unterhaltssicherungsgesetz: Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz sind stfrei (s. § 3 Nr. 48).

Unterstützungsleistungen der „Stiftung für ehemalige politische Häftlinge“ (§ 18 HäftlingshilfeG) sind nach § 3 Nr. 23 Buchst. a stfrei.

Verpflegungszuschüsse sind als Leistungen an Bundeswehrangehörige und gleichgestellte Stpfl. nach § 3 Nr. 4 Buchst. c, an Wehrpflichtige und Zivildienstleistende nach § 3 Nr. 5 Buchst. a und b, ferner als Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 12 gezahlte Zehrgelder oder im Rahmen der Gewährung von Trennungsgeld (§ 3 Nr. 13) bzw. Reisekosten (§ 3 Nr. 16) stfrei. Im Übrigen handelt es sich um stpfl. Arbeitslohn.

Versicherungsleistungen: Siehe „Rentenversicherungsleistungen“ und „Sozialversicherung“.

Versorgungsausgleich: Unter den Voraussetzungen von § 3 Nr. 55a und § 3 Nr. 55b ist der Versorgungsausgleich bei Scheidung stfrei.

Versorgungsbezüge: Steuerfrei sind: Arbeitsförderungsleistungen (§ 3 Nr. 2), Renten- und Kapitalabfindungen (§ 3 Nr. 3), Kriegsbeschädigtenrenten (§ 3 Nr. 6) und Vorruhestandsbezüge (§ 3 Nr. 28). Zur Übertragung von Versorgungsansprüchen s. § 3 Nr. 55c bis 55e.

Vertriebenenentschädigungen sind nach § 3 Nr. 7 stfrei.

Vorruhestandsbezüge: Zur StBefreiung von Vorruhestandsbezügen s. § 3 Nr. 28.

Wagniskapital: Siehe § 3 Nr. 40a.

Wehrpflichtige: Zur StBefreiung von Geld- und Sachbezügen sowie der Heilfürsorge, die Soldaten und Zivildienstleistende erhalten, s. § 3 Nr. 5; von Leistungen nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz sowie dem Unterhaltssicherungsgesetz s. § 3 Nr. 47 und 48; s. ferner „Arbeitsplatzschutzgesetz“ und „Unterhaltssicherungsgesetz“.

Weiterbildungsleistungen: Zur StFreiheit von beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen des ArbG s. § 3 Nr. 19.

Werbungskostenersatz: Zu WK-Ersatz als Vereinfachungsbefreiung und zur Abgrenzung zum Auslagenersatz der § 3 Nr. 50 s. § 3 Allg. Anm. 10 und § 3 Nr. 50 Anm. 2; s. ferner § 3 Nr. 13 Anm. 2 und § 3 Nr. 16 Anm. 1.

Werkzeuggeld ist durch § 3 Nr. 30 ausdrücklich stbefreit.

Wertguthaben: Die Übertragung eines Wertguthabens ist unter den Voraussetzungen von § 3 Nr. 53 stfrei.

Wiedergutmachungsleistungen: Geldrenten, Kapitalentschädigungen und Leistungen im Heilverfahren, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts gewährt werden, sind nach § 3 Nr. 8 bzw. § 3 Nr. 8a stfrei; s. ferner § 3 Nr. 6 (Versorgungsbezüge Wehrdienst- oder Zivildienstbeschädigter) und § 3 Nr. 7 (Ausgleichsleistungen nach dem LAG).

Wintergeld und Winterausfallgeld sind nach § 3 Nr. 2 Buchst. a stbefreit (s. § 3 Nr. 2 Anm. 3).

Wohngeld ist nach § 3 Nr. 58 stfrei.

Wohnungsbauförderung: Die Zusatzförderung nach § 88e des II. WoBauG und vergleichbare Förderungen sind nach § 3 Nr. 59 stfrei.

Zinsen: Zur StBefreiung der Zinsen aus Entschädigungsansprüchen für deutsche Auslandsbonds s. § 3 Nr. 54.

Zivildienstleistende: Zur StBefreiung von Geld- und Sachbezügen sowie der Heilfürsorge, die Soldaten und Zivildienstleistende erhalten, s. § 3 Nr. 5 Buchst. b und c und § 3 Nr. 6.

Zollverwaltung: Zur StBefreiung von Leistungen an Angehörige der Zollverwaltung s. § 3 Nr. 4 (§ 3 Nr. 4 Anm. 5).

Zukunftssicherungsleistungen des ArbG sind unter den Voraussetzungen der § 3 Nr. 62 stbefreit; s. auch „Altersvorsorge“.

